

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

## **DER GEMEINDE BOUS**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG-) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476) sowie aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 12.11.2014 den Erlass der Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.11.2014 beschlossen. Aufgrund § 8 des Bestattungsgesetzes sowie aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 07.11.2018 einen Nachtrag zur geltenden Friedhofssatzung Bous beschlossen, der in nachfolgender Fassung vom 15.11.2018 enthalten ist:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **Abschnitt II**

#### **Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Arbeiten auf dem Friedhof

### **Abschnitt III**

#### **Bestattungsvorschriften**

- § 7 Bestattungstermine
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Aushebung der Gräber
- § 10 Ruhefristen
- § 11 Umbettungen

## **Abschnitt IV**

### **Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Familiengrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Rasengrabstätten

## **Abschnitt V**

### **Gestaltung der Grabstätten**

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Wahlmöglichkeit

## **Abschnitt VI**

### **Grabmale und Urnenkammer-Verschlussplatten**

- § 20 Grabmale und Einfassungen**
- § 21 Einfassungen und Abdeckplatten
- § 22 Grabmale
- § 22a Urnenkammer-Verschlussplatten
- § 23 Fundamentierung und Befestigung**
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

## **Abschnitt VII**

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 26 Allgemeines
- § 27 Pflege der Rasengrabstätten
- § 28 Vernachlässigung

## **Abschnitt VIII**

### **Leichenhalle und Trauerfeiern**

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

§ 30 Trauerfeier

## **Abschnitt IX**

### **Schlussvorschriften**

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Zwangsmaßnahmen sowie Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 34 Rechtsmittel

§ 35 Gebühren

§ 36 Ausnahmegenehmigungen

§ 37 Inkrafttreten

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Bous gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Bous. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Bous waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde Bous gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in Bous sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde Bous verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Familiengrabstätten oder Urnengrabstätten erhält der/die jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Gemäß § 7 Abs. 2 Bestattungsgesetz dürfen weder der Friedhof noch Teile des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit entwidmet werden. Im Falle der Entwidmung sind die in Familiengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Bous in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 2 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten

für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Familiengrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und Absatz 4 sind von der Gemeinde Bous kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **Abschnitt II**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist verboten:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und solche Fahrzeuge, die bei der Grabherrichtung als Transportmittel zwingend benötigt werden;

b) Waren aller Art und gewerbliche Dinge anzubieten;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen;

d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;

- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum und Abfälle von der Grabpflege und sonstige Abfälle aus der Unterhaltung der Grabstätten außerhalb der dafür bestimmten Gefäße abzulagern sowie Abfälle, die nicht aus der Unterhaltung und dem Betrieb des Friedhofs und der Grabstätten herrühren, in den Abfallentsorgungsgefäßen zu entsorgen oder an anderen Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### **Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bei der Grabherrichtung und Grabpflege (gewerblich und nicht gewerblich) sind die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Ausführenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie haften auch dann, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften eine Haftung ohne Verschulden in Betracht kommt.
- (2) Gewerbetreibenden kann eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagt werden, wenn sie in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Mangelnde Zuverlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn Gewerbetreibende wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen haben.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur werktags während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.  
  
An den letzten 3 Tagen vor Weihnachten, Ostern, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag sind gewerbsmäßige Arbeiten nicht erlaubt.  
An den Werktagen vor den übrigen Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sind gewerbsmäßige Arbeiten nur bis längstens 13.00 Uhr erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Eine Geschwindigkeit von 15 km/Std. darf nicht überschritten werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum und Abfall ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

### **ABSCHNITT III**

#### **Bestattungsvorschriften**

##### **§ 7**

#### **Bestattungstermine**

(1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung zwecks Festlegung der Grabstelle und des Begräbnistermins vorzulegen.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind die Sterbebescheinigung des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungsinstitut bzw. den Angehörigen fest.  
Für die Bestattungstermine werden nach Möglichkeit die Wünsche der Beteiligten berücksichtigt.

Die Bestattung hat frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen; Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein.  
Ausnahmen hierzu können durch die Ortspolizeibehörde gemäß § 31 und § 32 des Bestattungsgesetzes zugelassen werden.

(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

##### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

(1) Särge und Urnen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus verwitterungsbeständigem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen.

In den Fällen einer sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

## § 9

### **Aushebung der Gräber – Herrichten der Urnenkammern**

- (1) Die Gräber werden von dem zuständigen Friedhofspersonal der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Urnenkammern werden vom Bestatter zusammen mit dem zuständigen Friedhofspersonal der Gemeinde hergerichtet und wieder verschlossen.
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m. Zudem muss jedes Grab von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Grabreihen ist auf mindestens 50 cm zu bemessen.
- (3) Die Tiefe eines Grabes bei Tiefenbettung bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,60 m.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.

## § 10

### **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen beträgt bis zur Wiederbelegung bei
- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengräbern von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr<br>und von Erwachsenen                                  | 30 Jahre |
| b) Reihengräbern von Kindern und Jugendlichen zwischen dem<br>vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr | 25 Jahre |
| c) Reihengräbern von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr   | 15 Jahre |
| d) Familiengrabstätten  | 30 Jahre |

Die Ruhefrist gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem eine Grabstelle ab der letzten Bestattung nicht erneut belegt werden darf.

(2) Für Totgeburten gelten die Vorschriften für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr entsprechend.

- |   |           |
|---|-----------|
| (3) Die Ruhefrist für Aschenreste bei Urnenbeisetzungen beträgt   | 15 Jahre; |
| bei Beisetzungen von Urnen in Gräber mit vorhandenen<br>Körperbestattungen beträgt die Ruhezeit für die Aschenreste | 10 Jahre  |

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes noch vorhandene Leichenreste und Aschenreste werden von der Friedhofsverwaltung, soweit



keine Umbettung nach § 11 Abs. 3 erfolgt, an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 11

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Gemäß § 36 Bestattungsgesetz bedarf jede Umbettung der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die vorher das Gesundheitsamt zu hören hat.

(2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Bous in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Bous – außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Friedhofsverwaltung – nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden. Die Umbettung von Gebeinen in Urnengrabstätten ist jedoch nicht zulässig.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Auch bei Umbettungen von Amts wegen ist § 36 Bestattungsgesetz zu beachten.

(5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen sind grundsätzlich nur von Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(9) Dem Ersuchen um Genehmigung einer Wiederausgrabung einer Leiche ist ein Zeugnis des Amtsarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

## **ABSCHNITT IV**

### **Grabstätten**

#### **§ 12**

##### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der Nutzungsgebühr und Übersendung der entsprechenden Graburkunde. Der/die Nutzungsberechtigte erhält alle Rechte und Pflichten an dem entsprechenden Grab. Ist nichts anderes gesetzlich oder vertraglich vereinbart, so richtet sich der Erwerb des Nutzungsrechtes für alle Grabstätten nach der Bestattungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Bestattungsgesetz.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) einstellige Familiengrabstätten (Familientiefgräber)
- c) mehrstellige Familiengrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) Ehrengrabstätten
- f) Rasengrabstätten (für Körperbestattungen und Urnenbeisetzungen)
- g) Urnenkammergrabstätten (Familiengrabstätten)
- h) Anonyme Urnengrabstätten

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnengrabstätten, an Rasengrabstätten, an Ehrengrabstätten, an Urnenkammergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bei gleichzeitiger Bestattung in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Verstorbenen über 5 Jahren und eines zu dieser Familie gehörenden Kindes unter 1 Jahr oder einer Totgeburt beizusetzen. In eine belegte Reihengrabstätte kann die Beisetzung einer Totgeburt oder die von ein bis zwei Urnen vorgenommen werden, wenn deren Ruhefrist die Ruhefrist der vorhandenen Bestattung nicht überschreitet.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wird ein Reihengrab durch die Gemeinde eingeebnet, sind grundsätzlich die tatsächlich hierfür entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Erfolgt die Einebnung durch den Nutzungsberechtigten selbst, so können im Falle der nicht ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten für die Ersatzvornahme durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(6) Wird ein Reihengrab vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet, so kann die Gemeinde für die restliche Ruhezeit entsprechende Pflegekosten in Rechnung stellen.

## § 14

### Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles und auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Nutzungszeit sowie grundsätzlich nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich.

Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Genehmigung erteilen, Familiengräber mit mehr als zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen auf die Größe eines zweistelligen Familiengrabes verkleinern zu dürfen, wenn die Ruhezeit für die in Wegfall kommende/n Grabstelle/n bereits abgelaufen ist. Antragsberechtigt ist der/ die Nutzungsberechtigte; die Verkleinerung erfolgt auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten. Bei einer Verkleinerung des Grabes entsteht keine Verlängerung des Nutzungsrechtes. Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden nicht zurück-erstattet.

(2) Es werden unterschieden: ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig. Grundsätzlich ist Tiefenbettung nur bei erstmaliger Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Geht die Ruhefrist einer in einer Familiengrabstätte beizusetzenden Leiche oder Asche über die Zeit des verliehenen Nutzungsrechtes an dieser Stätte hinaus, dann muss das Nutzungsrecht von einer späteren Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes die Ruhefrist übersteigende begonnene Jahr gegen Zahlung der anteiligen Gesamtgebühr verlängert werden. Die Laufzeit eines verlängerten Nutzungsrechtes beginnt mit dem Ablauf des alten Rechtes.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge gemäß § 26 Abs. 1 Bestattungsgesetz auf die volljährigen Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf die überlebende Ehefrau/den überlebenden Ehemann,
2. auf die Partnerin/den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. auf die Kinder,
4. auf die Eltern
5. auf die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 2874), in der jeweils gültigen Fassung,
6. auf die Geschwister
7. auf die Großeltern
8. auf die Enkelkinder

Sind keine Angehörigen gemäß § 26 Abs. 1 Bestattungsgesetz bekannt, so geht das Nutzungsrecht auf die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben über.

Kommt für das Nutzungsrecht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor.

(7) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 und 3 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen des Abs. 7 und 8 entsprechend.

(10) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und nur für die gesamte Grabstätte möglich. § 14 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Beim Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Nutzungsgebühren.

(13) Wird ein Familiengrab durch die Gemeinde eingeebnet, sind grundsätzlich die tatsächlich hierfür entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Erfolgt die Einebnung durch den Nutzungsberechtigten selbst, so können im Falle der nicht ordnungsgemäßen Ausführung die Kosten für die Ersatzvornahme durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(14) Wird ein Familiengrab vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes eingeebnet, so kann die Gemeinde – auch im Falle des Verzichtes auf das weitere Nutzungsrecht – für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit entsprechende Pflegekosten in Rechnung stellen.

## § 15

### Urnengrabstätten

(1) Für Aschenbeisetzungen stehen Urnen-Familiengräber, Urnen-Rasengräber (als Einzel- oder Familiengrab), Anonyme Urnengräber und Urnenkammern zur Verfügung. Außerdem kann die Bestattung in bereits vorhandene Grabstätten für Körperbestattungen erfolgen, in Reihengrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit der vorhandenen Körperbestattung nicht übersteigt. In ein Reihengrab können zusätzlich maximal 2 Urnen, in ein Familiengrab zusätzlich maximal 2 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden.

In Urnen-Familiengräbern ist die Beisetzung von 4 Verstorbenen einer Familie möglich.

In eine Urnenkammer können eine oder zwei Urnen mit Überurnen oder 3 Urnen ohne Überurne beigesetzt werden. Urnenkammern gelten als Familiengrabstätten.

(2) Die Beisetzung von Urnen ist nur unterirdisch oder in einer Urnenkammer gestattet. Unterirdisch hat sie in einer Tiefe von mindestens 0,80 m bis zur Oberkante der Urne zu erfolgen.

(3) Geht die Ruhefrist einer in einer Familiengrabstätte (Urnen-Familiengrab oder Familiengrab für Körperbestattungen) oder in einer Urnenkammer beizusetzenden Urne über die Zeit des verliehenen Nutzungsrechtes an dieser Stätte hinaus, dann muss das Nutzungsrecht von der späteren Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes die Ruhefrist übersteigende begonnene Jahr gegen Zahlung der anteiligen Gesamtgebühr verlängert werden. Die Laufzeit eines verlängerten Nutzungsrechtes beginnt mit dem Ablauf des alten Rechtes.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnenkammern von der Gemeinde geräumt und die dort bestatteten Urnen ohne die Überurne in aller Stille auf dem Anonymen Urnengrabfeld beigesetzt. Die Nutzungsberechtigten bestimmen per Antrag darüber, ob sie die Überurne abholen möchten oder ob diese auf ihre Kosten entsorgt werden soll. Die Kosten für die Räumung der Urnengrabkammer und die endgültige Beisetzung auf dem Anonymen Urnengrabfeld (Herrichtung Urnenbeisetzung) sowie die Kosten der Entfernung der Beschriftung auf der Urnenkammer-Verschlussplatte und die Kosten der Übergabe oder Entsorgung der Überurne sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Das Anbringen von Blumen, Pflanzen, Kerzen u. ä. an den Urnenkammern und Urnenstelen ist nicht erlaubt.

Blumen, Pflanzen, Gestecke, Kerzen und dergleichen dürfen für den Zeitraum von zwei Wochen nach der Urnenkammer-Bestattung auf der dafür vorgesehenen ausgewiesenen Fläche abgelegt bzw. aufgestellt werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und Urnenkammergrabstätten.

## **§ 16**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

## **§ 17**

### **Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind hügellose Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf einer durchgehenden Rasenfläche angelegt werden. Rasengräber werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes abgegeben und der Reihe nach belegt.

Die Rasenflächen der Gräber werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Die Verlegung von Trittplatten vor und zwischen den Grabstätten ist nicht gestattet. Grabschmuck ist nur auf der Grundplatte am Kopfende der Grabstätte bzw. auf dem Fundamentstreifen zulässig. Die Grabstelle selbst ist von jeglichem Grabschmuck frei zu halten. Bei Zuwiderhandlung kann die Gemeinde für den Mehraufwand bei der Pflege Kosten in Rechnung stellen.

(2) Mit Übernahme des Nutzungsrechtes an einem Rasengrab ist ein Pflegevertrag mit der Gemeinde Bous abzuschließen. Die Pflegekosten werden sofort für den gesamten Zeitraum der Nutzung fällig.

(3) Auf dem Rasengrabfeld werden folgende Grabarten als Rasengräber angeboten:

- Reihengräber für Körperbestattungen
- Einstellige Familiengräber für Körperbestattungen
- Einzel-Urnengräber
- Familien-Urnengräber für bis zu 4 Urnen

Bei Familiengräbern (sowohl für Körper- als auch für Urnenbestattungen) ist das Nutzungsrecht gem. § 14 Abs. 5 bzw. § 15 Abs. 3 gegen Zahlung der anteiligen Gesamtgebühr zu verlängern. Des Weiteren ist der Pflegevertrag für den entsprechenden Zeitraum gegen Zahlung der anteiligen Pflegekosten gem. Abs. 2 zu verlängern.

(4) Sofern sich nichts anderes aus der Friedhofssatzung ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Familiengrabstätten bzw. für Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten entsprechend.

## **ABSCHNITT V**

### **Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 18**

##### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Es dürfen nur Grabmale, Grabeinfassungen, sonstige Grabausstattungen, Urnenstelen sowie solche natürlichen Steinmaterialien auf dem Friedhof verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Zertifikat/Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

## § 19

### **Wahlmöglichkeit**

(1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit (Rasengrabfeld, Urnenstelen) und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

## **ABSCHNITT VI**

### **Grabmale und Urnenkammer-Verschlussplatten**

## § 20

### **Grabmale und Einfassungen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Grabmale, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt worden sind, können auf Anordnung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

**(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten durch die ausführende Firma - Steinmetzbetrieb - einzuholen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus den Zeichnungen und der Beschreibung müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Des Weiteren sind in dem Antrag alle sicherheitsrelevanten Bauteile zu beschreiben /anzugeben.**

**Eine beizufügende Skizze muss maßstabgerecht alle Baumaße des Fundaments angeben sowie die Betongüte. Bezüglich der Befestigung des Grabmals sind Angaben zum Dübel (Material, Länge, Durchmesser und die Einbindetiefe) zu benennen.**

**Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Bous von 1993 in der jeweils geltenden Fassung.**

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.



(4) Die Grabstätten müssen folgende Maße aufweisen:

a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

<i>Breite</i>	<i>0,40 m</i>
<i>Länge</i>	<i>1,20 m</i>

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

<i>Breite</i>	<i>0,80 m</i>
<i>Länge</i>	<i>1,80 m</i>

c) auf Familiengrabstätten:

- bei einstelligen Familiengrabstätten

<i>Breite</i>	<i>0,80 m</i>
<i>Länge</i>	<i>1,80 – 2 m</i>

- bei zweistelligen Familiengrabstätten

<u><i>Alter Teil:</i></u>	<i>Breite</i>	<i>1,60 – 2 m</i>
	<i>Länge</i>	<i>1,80 – 2 m</i>

<u><i>Neuer Teil:</i></u>	<i>Breite:</i>	<i>1,20 m</i>
	<i>Länge:</i>	<i>1,80 m</i>

- Familiengrabstätten mit 3, 4 oder 5 Stellen

Bei bestehenden Grabstätten gelten die vorhandenen Maße.

Bei der Neuanlage (nur auf dem Alten Teil möglich):

<i>Breite:</i>	<i>0,80 – 0,90 m pro Grabstelle</i>
<i>Länge:</i>	<i>1,80 – 2,00 m</i>

(5) Bei Urnengrabstätten (Familien-Urnengräber) sind Gräber mit folgenden Maßen zulässig:

<i>Breite 0,60 m</i>	<i>Länge 1,20 m</i>
----------------------	---------------------

(6) Bei Rasengrabstätten gelten die folgenden Maße (ausschließlich Fundamentstreifen):

- Rasengräber für Körperbestattungen:	<i>Breite: 0,80 m</i>	<i>Länge: 2,10 m</i>
- Rasengräber für Urnenbestattungen:	<i>Breite: 0,60 m</i>	<i>Länge: 1,20 m</i>

(7) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und der §§ 21 und 22 kann der Bürgermeister im Einzelfalle Ausnahmen zulassen, wenn

a) eine ausreichende Standsicherheit des Grabmals gewährleistet ist

und

b) das Grabmal in Form und Maß nicht die benachbarten Gräber beeinträchtigt sowie ein ausreichend großer Abstand zu den Nachbargräbern erhalten bleibt.

## § 21

### Einfassungen und Abdeckplatten

Die Einfassungen und Abdeckplatten müssen so beschaffen sein, dass die vorgeschriebene Grabgröße nicht überschritten wird. In der Höhe müssen sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

## § 22

### Grabmale

(1) Mit Ausnahme des Rasengrabfeldes gelten die Maße für Grabmale für beide Friedhofsteile folgendermaßen:

#### A) Reihengräber

<i>Höhe (ab Oberkante Gelände)</i>	<i>bis 1,20 m</i>
<i>Breite</i>	<i>bis 0,80 m</i>
<i>Mindeststärke</i>	<i>0,12 – 0,20 m</i>

#### B) Einstellige Familiengräber

*Es gelten die gleichen Maße wie unter A) Reihengräber.*

#### C) Zweistellige Familiengräber

<i>Höhe (ab Oberkante Gelände)</i>	<i>bis 1,20 m</i>
<u><i>Breite</i></u>	
<i>Neuer Teil</i>	<i>bis 1,20 m</i>
<i>Alter Teil</i>	<i>bis 1,60 m</i>

<i>Mindeststärke</i>	<i>0,12 – 0,20 m</i>
----------------------	----------------------

**D) Familiengräber mit 3, 4 oder 5 Stellen**

Bei bestehenden Grabstellen gelten die vorhandenen Maße.

Bei Neuanlagen:

<i>Höhe (ab Oberkante Gelände)</i>	<i>bis 1,20 m</i>
<i>Breite</i>	<i>bis 0,80 m pro Grabstelle</i>
<i>Mindeststärke</i>	<i>0,12 – 0,20 m</i>

**E) Familien-Urnengräber**

<i>Höhe</i>	<i>bis 0,80 m</i>
<i>Breite</i>	<i>bis 0,60 m</i>
<i>Mindeststärke</i>	<i>0,12 – 0,15 m</i>

**F) Kindergräber**

<i>Höhe</i>	<i>bis 0,70 m</i>
<i>Breite</i>	<i>bis 0,40 m</i>
<i>Mindeststärke</i>	<i>0,12 – 0,15 m</i>

(2) Auf dem Rasengrabfeld sind folgende Grabmale vorgeschrieben:

Es ist eine liegende Grundplatte mit schrägsteher Namensplatte vorgeschrieben, wobei die Grundplatte des Grabmals erdgleich abschließen muss und die Schrifttafel die Grundplatte nicht überragen darf, alternativ kann ein Grabmal gesetzt werden.

**A) Maße bei Gräbern für Körperbestattungen:**

Bei Grundplatte mit schrägsteher Namensplatte:

- Liegende Grundplatte

Breite	0,70 m
Tiefe	0,50 m
Stärke	max. 0,10 m

- Stützplatte für Schrifttafel: Höhe 0,15 m Stärke: max. 0,06 m  
Winkel zur Schrifttafel: 70°

- Schrifttafel schrägsteher

Breite	0,50 m
Höhe	0,50 m
Stärke	max. 0,06 m

Bei Grabmalen:

Höhe:	bis 0,80 m
Breite:	bis 0,70 m
Mindeststärke:	0,12 – 0,20 m

**B) Maße für Urnengräber:**

Bei Grundplatte mit schrägsteher Namensplatte:

- Liegende Grundplatte

Breite	0,50 m
Tiefe	0,40 m
Stärke	max. 0,10 m

Winkel zur Schrifttafel: 70°

- Schrifttafel schrägsteher

Breite	0,40 m
Höhe	0,30 m
Stärke	max. 0,06 m

Bei Grabmalen:

<i>Höhe</i>	<i>bis 0,70 m</i>
<i>Breite:</i>	<i>bis 0,50 m</i>
<i>Mindeststärke:</i>	<i>0,12 – 0,15 m</i>

**§ 22 a**

**Urnenkammer-Verschlussplatten**

Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes wird die Urnenkammerverschlussplatte für eine Urnenkammer-Grabstätte von der Gemeinde gestellt. Die Platte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung ist durch Ausmeißeln oder Ausfräsen der Schrift ohne weitere farbliche Gestaltung und in einer Tiefe von höchstens 3mm zugelassen. Als Beschriftung sind Name, Vorname, Geburtsname sowie das Geburts- und Sterbedatum vorgesehen. Die anfallenden Arbeiten müssen durch eine Fachfirma im Auftrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Ist bei der Entnahme und beim Wiederanbringen die Hilfe des Betriebshofes erforderlich, so sind die Kosten hierfür von der Fachfirma zu tragen.

Das Anbringen von Vasen und Lampen an den Verschlussplatten ist nicht gestattet.

Die nach Ablauf der Nutzungszeit anfallenden Kosten für das Wiederherrichten der Verschlussplatte (Abschleifen) bzw. den Neuerwerb einer Verschlussplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 20, 23, 24, 25 und 28 entsprechend auch für Urnenkammer-Grabstätten.

## § 23

### Fundamentierung und Befestigung

**Die Grabmale und sonstigen baulichen Grabanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.**

**Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und der sonstigen Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung.**

**Nach Errichtung des Grabmales ist der Steinmetz verpflichtet, in Eigenleistung eine nachweisliche Erstabnahmeprüfung durchzuführen. Für den Nachweis sind seitens des Steinmetzbetriebes Prüfgeräte einzusetzen, die in der Lage sind, zum Prüfablauf ein Zeit-Last-Diagramm auszudrucken. Aus diesem Diagramm ist ersichtlich, ob der Prüfdruck von 500 N in der geforderten Zeit von mehr als 2 Sekunden langsam und kontinuierlich ansteigend aufgebracht wurde und ob das Grabmal dem Druck standhält.**

**Zusammen mit dem Ausdruck der nachweislichen Erstabnahmeprüfung (Zeit-Last-Diagramm) erhält die Friedhofsverwaltung vom Steinmetz außerdem eine Abnahme-Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Grabmal so gebaut wurde, wie im Rahmen des Genehmigungsantrages, der vorab bei der Verwaltung eingereicht wurde, angegeben.**

**Der Nachweis über die Erstabnahmeprüfung sowie die Abnahme-Bescheinigung sind der Friedhofsverwaltung innerhalb 4 Wochen nach Errichtung des Grabmales unaufgefordert zukommen zu lassen.**

## § 24

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung bzw. ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 25**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist vom Nutzungsberechtigten ein Antrag auf Einebnung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen, wenn kein Wiedererwerb des Grabes gewünscht ist. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Einebnung durch die Gemeinde Bous oder selbst bzw. durch eine beauftragte Firma durchgeführt wird.

(3) Erfolgt die Einebnung durch die Gemeinde Bous, so sind hierfür die tatsächlich entstehenden Kosten durch den Auftraggeber zu erstatten.

Meldet sich der Nutzungsberechtigte nicht oder ist er nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde das Grab 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes einebnen, wobei das Grabmal und alle anderen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen. Dem Nutzungsberechtigten sind – sofern er bekannt ist - die Kosten in Rechnung zu stellen.

Erfolgt eine Einebnung durch eine beauftragte Firma oder den Nutzungsberechtigten selbst, so dürfen das Grabmal und alle anderen baulichen Anlagen nicht auf dem Friedhof verbleiben, ansonsten kann die Gemeinde die Kosten der Entsorgung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.

## **ABSCHNITT VII**

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 26**

##### **Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden, es sei denn, es wurde eine Abdeckplatte errichtet. Ausgenommen hiervon sind auch Rasengrabstätten und Urnenkammergrabstätten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

Auf dem Alten Teil des Friedhofs sind alle Wegflächen um die Gräber herum (anteilig bis zum nächsten Grab) durch den/die Nutzungsberechtigte/n in einem gepflegten und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung, Familiengrabstätten und Urnengrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 Satz 7 bleibt unberührt.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Wird eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet, so kann die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten für die restliche Zeit des Nutzungsrechtes die entsprechenden Pflegekosten für die Grabfläche in Rechnung stellen. Dies gilt auch, wenn mit der Einebnung auf das Nutzungsrecht verzichtet wurde, es sei denn, die Ruhezeit aller in dem Grab Bestatteten ist bereits abgelaufen.

## § 27

### Pflege der Rasengrabstätten

(1) Mit dem Erwerb einer Rasengrabstelle übernimmt die Gemeinde für den Nutzungsberechtigten die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Diese umfasst:

1. Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat). Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine oder Grundplatten mit Schrifttafeln, die infolge von Setzungserscheinungen abgeräumt und wieder aufgestellt werden müssen.
2. Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnahmen, Entsorgung des Schnittgutes, Nacharbeiten, Düngen, Vertikutieren).
3. Unterhaltung und Pflege des Fundamentstreifens
4. Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Sand, Rindenmulch, Dünger)

(2) Es ist nicht gestattet, nach einer Beisetzung auf der Rasengrabfläche eine provisorische Holzeinfassung aufzustellen. Vielmehr wird die Fläche durch den Betriebshof für die spätere Ansaat von Rasen hergerichtet (Entfernen verwelkter Kränze usw.)

(3) Der Pflegevertrag kommt zustande mit der Zahlung der Nutzungsgebühr und der Gesamtpflegekosten für die Nutzungszeit sowie der Übersendung der entsprechenden Graburkunde.

## § 28

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder aber abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht kann in diesem Fall ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich



aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Bous ist im Falle des Satzes 1 nicht zur Aufbewahrung des Grabschmucks verpflichtet.

## **ABSCHNITT VIII**

### **Leichenhalle und Trauerfeiern**

#### **§ 29**

##### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Totenaschen bis zur Bestattung. Die Leichen dürfen nur in geschlossenen Särgen und nur durch zugelassene Beerdigungsinstitute eingeliefert werden.

(2) Die Aufbewahrung der Leichen hat in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen. Ausnahmen bestimmen sich nach § 19 BestattG. Weitere Ausnahmen sind von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Säрге, die von außerhalb des Gemeindegebietes eingeliefert werden, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde – ggfls. nach Anhörung des Gesundheitsamtes - zulässig.

(4) Die Säрге der Verstorbenen, die bei ihrem Tode an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes.

## **§ 30**

### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern werden in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der bzw. die Verstorbene bei seinem/ihrer Tode an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **ABSCHNITT IX**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 31**

### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 32**

### **Haftung**

Die Gemeinde Bous haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Bous nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 33**

#### **Zwangmaßnahmen sowie Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 500 EUR geahndet werden kann.
- (2) Die Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach §§ 12, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit Strafen nach Landes- und Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

### **§ 34**

#### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen Anordnungen oder Verfügungen, die aufgrund dieser Friedhofssatzung erlassen werden, stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung –AGVwGO– vom 05.07.1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wird.

### **§ 35**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Bous verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

## **§ 36**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen genehmigt werden, sofern höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

## **§ 37**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.11.2014 außer Kraft.

Bous, den 15.11.2018  
Der Bürgermeister

- Louis -